

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG****IN DER GEMEINDE LEGDEN****vom 16. Dezember 2019****Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 18. Dezember 2018 hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der unten beschriebenen Abfallbehälter der genannten Abfallfraktionen sowie der Häufigkeit der Abfuhr.

Sie beträgt:

Abfallfraktion	Beschreibung Behälter	Gefäßvolumen (Liter)	Abfuhrhythmus (Tage)	Preis je Gefäß / Jahr
Altpapier	Blau oder Grau mit blauem Deckel	240	28	0,00 EUR
Restmüll	Grau	60	14	132,00 EUR
		80	14	157,20 EUR
		120	14	208,80 EUR
		240	14	363,60 EUR
		1.100	14	2.332,80 EUR
		1.100	28	1.200,00 EUR
	Grau mit rotem Deckel	60	28	80,40 EUR
Restmüllsack	50	-	5,00 EUR	
Organische Abfälle (Biomüll)	Braun oder Grau mit braunem Deckel	60	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	86,40 EUR

		120	14 In den Monaten Dezember bis ein- schließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	124,80 EUR
	Biomüllsack	60	-	2,50 EUR

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Gemeinde Legden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Gebührentatbestände abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntma-

chungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 18. Dezember 2019

Gemeinde Legden

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 17. Dezember 2019

Gemeinde Legden

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister